



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Theaterplatz 4, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Per Mail an: Info@bwl.admin.ch

Bern, 13. Dezember 2018

Änderung der Mineralölpflichtlagerverordnung; Unterstellung des ersten Inverkehrbringers unter die Lagerpflicht: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

- Die seit 2008 geltende Steuerbefreiung von biogenen Treibstoffen hat in Kombination mit der seit 2014 möglichen Anrechnung von biogenen Treibstoffen an die Treibstoffkompensationspflicht dazu geführt, dass sich der Anteil der Biotreibstoffe am Gesamtabsatz bei Benzin und Dieselöl erhöht hat. Rund ein Viertel der in der Schweiz verwendeten fossilen Treibstoffe ist mit Biokomponenten versetzt. Als Folge davon wurde mit der Änderung der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von flüssigen Treib- und Brennstoffen *importiertes* Bioethanol der Pflichtlagerhaltung unterstellt.
- Da biogene Komponenten auch im Inland hergestellt und fossilen Treibstoffen beigemischt werden, entstehen bei der Pflichtlagerhaltung von flüssigen Treib- und Brennstoffen Wettbewerbsnachteile zulasten des Imports von biogenen Komponenten. Die Mineralölpflichtlagerverordnung soll daher angepasst werden. Die entsprechenden Betriebe sollen der Lagerpflicht unterstellt werden.
- Weiter soll der Warenausstoss der Erdölraffinerie Cressier in das System Pflichtlagerhaltung von flüssigen Treib- und Brennstoffen eingebunden werden. Die Erdölraffinerie hat ihren Beitrag an die Pflichtlagerhaltung von flüssigen Treib- und Brennstoffen bisher freiwillig geleistet. Mineralölprodukte, die durch Treib- und Brennstoffhändler von der einzigen Erdölraffinerie bezogen werden, sind bereits in die Pflichtlagerhaltung integriert, sowohl in Bezug auf Lagermengen als auch auf die Belastung durch Beiträge an den Garantiefonds der Pflichtlagerorganisation der Mineralölwirtschaft Carbura.
- Inländische Hersteller und Abnehmer solcher Waren sollen von der Vertragspflicht befreit sein, wenn sie weniger als 3000 m³ pro Kalenderjahr in Verkehr bringen. Betriebe, die neu der Pflichtlagerhaltung unterstellt werden, aber keinen nennenswerten Beitrag an die Versorgungssicherheit liefern, müssen auch künftig keine Pflichtlager halten.
- Weiter sollen die Erdölraffinerie und die übrigen Herstellungsbetriebe der Carbura monatlich die pro Abnehmer bezogenen Warenmengen melden.

Die SP befürwortet die vorgeschlagenen Anpassungen im Grundsatz. Wir halten an dieser Stelle aber auf einer übergeordneten Ebene fest, dass wir den möglichst raschen Ausstieg aus den fossi-

len Brenn- und Treibstoffen fordern und dass die Schweiz gefordert ist, die Klimaziele von Paris umzusetzen. Das setzt eine Energiewende voraus, die rein auf erneuerbare Energien setzt.

2. Spezifische Bemerkungen zur Vorlage

Art. 4a Lagerpflicht des ersten Inverkehrbringers

- Mit diesem Artikel wird zusätzlich zur bestehenden Lagerpflicht des Importeurs die Lagerpflicht des ersten Inverkehrbringers von flüssigen Treib- und Brennstoffen vorgesehen. Damit wird die Inlandproduktion den Importen gleichgestellt. Die aktuelle Regelung sieht nur eine Lagerpflicht für Importeure vor. **Wir stimmen dieser Anpassung grundsätzlich zu, halten aber fest, dass auch künftig die heutigen strengen Vorgaben in Bezug auf ökologische und soziale Standards gelten müssen.**

Art. 5 Befreiung von der Vertragspflicht

- Importeure und Erstinverkehrbringer von Kleinmengen an flüssigen Treib- und Brennstoffen sollen keine Pflichtlager halten müssen. Damit wird vermieden, dass einzelne Firmen sehr kleine Pflichtlagermengen halten, was zu höheren Lagerkosten führt. Diese Regelung besteht bereits für Importeure und wird auf die neu der Lagerpflicht unterstellten Erstinverkehrbringer ausgedehnt. **Aus Gründen der Praktikabilität scheint uns dieser Vorschlag sinnvoll zu sein.**

Art. 9 Abs. 2 Meldepflichten

- Zur Erhebung von Garantiefondsbeiträgen sowie zur absatzabhängigen Zuteilung von Pflichtlagermengen müssen importierte oder erstmals in Verkehr gebrachte Mengen erfasst werden. Zur Erfassung der Importe werden die Daten der Zollverwaltung herangezogen. Um die im Inland in Verkehr gebrachten Mengen erfassen zu können, sieht die Bestimmung vor, dass Raffinerien und Erstinverkehrbringer der Carburas monatlich die Warenmengen pro Abnehmer melden. **Wir unterstützen diese Bestimmung aus Gründen der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit.**

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz